

# Umweltinspektionsbericht

Stadt  
Duisburg



Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 12.10.2020

Seite 1 von 2

<b>Firma</b>	Duisburger Kettenfabrik d'Hone GmbH
<b>Standort</b>	Wildstraße 20 47057 Duisburg
<b>Anlagenbezeichnung</b>	Gegenschlaghammer
<b>Datum und Dauer der Umweltinspektion</b>	22.07.2020 1,5 Stunden
<b>Art der Umweltinspektion</b>	<input type="checkbox"/> angemeldet <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
<b>beteiligte Behörden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Untere Immissionsschutzbehörde <input type="checkbox"/> Untere Bodenschutzbehörde <input type="checkbox"/> Untere Wasserbehörde <input type="checkbox"/> Dez.52 BRD <input checked="" type="checkbox"/> Untere Abfallwirtschaftsbehörde <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Untere Landschaftsbehörde <input type="checkbox"/> _____
<b>Umfang der Umweltinspektion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung der sich aus den Umweltschutzgesetzen und Umweltverordnungen ergebenden Pflichten</li><li>• Einhaltung der Pflichten aus den für die Anlage gültigen Genehmigungen und Ordnungsverfügungen</li></ul>
<b>Grundlage der Umweltinspektion</b>	§ 52 BImSchG;
<b>Ergebnis der Umweltinspektion</b>	<input type="checkbox"/> keine Mängel <input checked="" type="checkbox"/> geringfügige Mängel <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> erhebliche Mängel <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel <sup>3)</sup>
<b>Beschreibung der Mängel</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unsachgemäße Lagerung von Abfällen<sup>1)4)</sup></li><li>• Fehlender Wartungsplan<sup>1)4)</sup></li><li>• Unsachgemäße Zwischenlagerung von Werkstücken<sup>1)4)</sup></li><li>• Unnötiges laufenlassen von Motoren<sup>1)4)</sup></li></ul>
<b>veranlasste Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sachgemäße Entsorgung der Abfälle</li><li>• Erstellung eines Wartungsplans</li><li>• Änderung der Lagerung von Werkstücken</li><li>• Unterweisung der Mitarbeiter</li></ul>

Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 12.10.2020

Seite 2 von 2

## Legende:

- 1) Geringfügige Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- 2) Erhebliche Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- 3) Schwerwiegende Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
- 4) Mangel vor Veröffentlichung behoben